

Testfragebogen ZGB III (Grundlagen des Erbrechts)

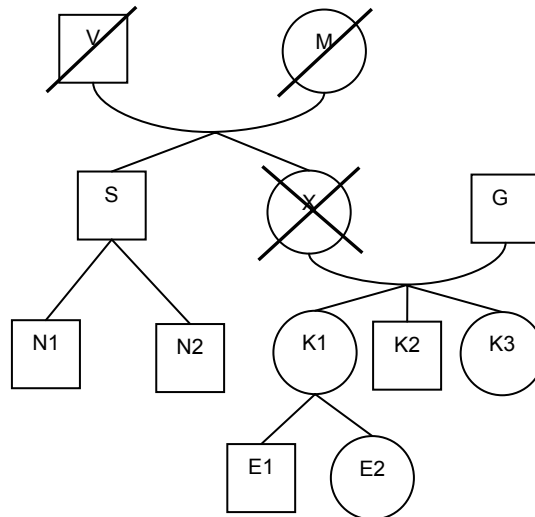
(Zeitbedarf: 40 Minuten)

Aufgabe 1

(2.5 Punkte)

Grundsachverhalt:

Der Erblasser X hinterlässt seine Ehegattin G und folgende Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Schwester S (die Eltern V und M sind vorverstorben), deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X), seine Kinder K1, K2 und K3 sowie seine Enkel E1 und E2, die Kinder von K1.



a)

Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (Achtung: nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G		
Kind K1		
Kind K2		
Kind K3		
Enkel E1		
Enkel E 2		
Nichte N1		
Nichte N 2		

Beantworten Sie die Fragen b) und c); Sie müssen dabei die anwendbaren Gesetzesbestimmungen nicht nennen; es genügt, wenn Sie Ihre Überlegungen / Rechenschritte in knapper Form wiedergeben.

b)

Wie gross ist die verfügbare Quote im Grundsachverhalt?

c)

Wie gross wäre die verfügbare Quote, wenn X im Grundsachverhalt keine Nachkommen (also weder Kinder noch Enkel) hinterliesse?

Aufgabe 2

(2 Punkte)

a)

In einem höchstgerichtlichen Entscheid (BGE 113 II 270 ff.; „Abfindungsklausel“) findet sich folgende Passage zur Unterscheidung zwischen Rechtsgeschäften unter Lebenden und Verfügungen von Todes wegen (S. 273):

„Rechtsgeschäfte unter Lebenden begründen schon vor dem Tod des Verpflichteten rechtliche Bindungen; bei letztwilligen Verfügungen entstehen die Verpflichtungen grundsätzlich aber erst mit dem Tod des Erblassers. Es lässt sich deshalb auch einfach sagen, dass Rechtsgeschäfte unter Lebenden das (Einschub 1) des Verpflichteten, Verfügungen von Todes wegen hingegen dessen (Einschub 2) betreffen.“

Aufgaben:

- Fügen Sie im obenstehenden Text die beiden fehlenden Worte ein!
- Beantworten Sie sodann folgende Frage:
Im obenstehenden Text scheint das Bundesgericht die beiden Begriffe „letztwillige Verfügung“ und „Verfügung von Todes wegen“ als Verfügungsformen gleichzusetzen; ist eine letztwillige Verfügung in der Tat dasselbe wie eine Verfügung von Todes wegen?

b)
Definieren Sie folgende Verfügungsarten:

- Ersatzvermächtnis

- Auflage

Aufgabe 3
(3 Punkte)

Grundsachverhalt:

Der Erblasser X hinterlässt als einzige Verwandte seine Tochter T. Er errichtet im Jahr 2003 ein formgültiges Testament, in welchem steht: „Mein Götlibub P soll meine Armbanduhr bekommen.“

a)
Benennen Sie die Verfügungsart (mit Hinweis auf die entsprechende Bestimmung im Gesetz)!

b)
Variante zum Grundsachverhalt:
Wie stünde es, wenn X die Armbanduhr vor seinem Tod seinem Freund F geschenkt hätte: bekäme P sie gleichwohl? Begründen Sie Ihre Antwort!

c)

Variante zum Grundsachverhalt:

Wie stünde es, wenn nach dem Tod des X ein weiteres, im Jahre 2001 formgültig errichtetes Testament zum Vorschein käme, in welchem X angeordnet hat, dass sein Freund F die Armanduhr bekommen solle (sie befindet sich nach wie vor im Nachlass): Wer bekäme die Armbanduhr, F oder P? Begründen Sie Ihre Antwort!

d)

Variante zum Grundsachverhalt:

Angenommen, X hat sein Testament im Zustand der dauernden Urteilsunfähigkeit errichtet, und die Zuwendung der Armbanduhr an P verletze den Pflichtteilsanspruch von T. Frage: Welche erbrechtliche(n) Klage(n) stehen T zur Verfügung? Benennen Sie die Klage(n), mit Hinweis auf die entsprechende(n) Bestimmungen im Gesetz!

Aufgabe 4
(2.5 Punkte)

Die soeben verstorbene Frau Erna Elster war verwitwet und hinterlässt als nächste Verwandte zwei ledige Töchter, nämlich Anna Elster und Berta Elster, sowie eine verheiratete Tochter, nämlich Christa Elster Vogel. Anlässlich ihrer Verehelichung vor vier Jahren erhielt Christa Elster Vogel von ihrer Mutter Erna Elster gratis ein Grundstück als Heiratsgut. Der Wert des Grundstücks betrug damals 100 000, im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin 200 000. Der Nettowert des Nachlasses von Erna Elster beläuft sich auf 400 000. Eine Verfügung von Todes wegen wird nicht aufgefunden, alle gesetzlichen Erben treten die Erbschaft an.

Frage:

Wer hat nach durchgeführter Erbteilung wertmässig wie viel? Kann Christa Elster Vogel das Grundstück behalten, wenn sie es auch gegen den Willen ihrer Schwestern behalten will? Begründen Sie ihre Antworten!

Testfragebogen ZGB III (Grundlagen des Erbrechts)

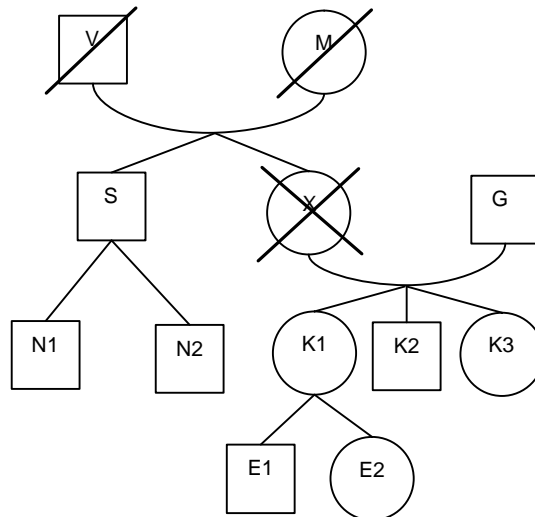
(Zeitbedarf: 40 Minuten)

Aufgabe 1

(2.5 Punkte)

Grundsachverhalt:

Der Erblasser X hinterlässt seine Ehegattin G und folgende Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Schwester S (die Eltern V und M sind vorverstorben), deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X), seine Kinder K1, K2 und K3 sowie seine Enkel E1 und E2, die Kinder von K1.



a)

Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (Achtung: nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G	1/2	1/4
Kind K1	1/6	1/8
Kind K2	1/6	1/8
Kind K3	1/6	1/8
Enkel E1		
Enkel E 2		
Schwester S		
Nichte N1		
Nichte N 2		

Beantworten Sie die Fragen b) und c); Sie müssen dabei die anwendbaren Gesetzesbestimmungen nicht nennen; es genügt, wenn Sie Ihre Überlegungen / Rechenschritte in knapper Form wiedergeben.

b)

Wie gross ist die verfügbare Quote im Grundsachverhalt?

Verfügbare Quote = Nachlass minus Total der Pflichtteile; Pflichtteil G $1/4 = 2/8$, Pflichtteile K1-3 $3 \times 1/8 = 3/8$; „Globalpflichtteil“ also $5/8$; Ergebnis: Verfügbare Quote = $3/8$.

c)

Wie gross wäre die verfügbare Quote, wenn X im Grundsachverhalt keine Nachkommen (also weder Kinder noch Enkel) hinterliesse?

Gesetzlicher Erbteil G = $3/4$; Pflichtteil G: $1/2$ des gesetzlichen Erbteils = $3/8$; anschliessend wie oben: Nachlass minus Pflichtteil; Ergebnis: Verfügbare Quote = $5/8$.

Aufgabe 2

(2 Punkte)

a)

In einem höchstgerichtlichen Entscheid (BGE 113 II 270 ff.; „Abfindungsklausel“) findet sich folgende Passage zur Unterscheidung zwischen Rechtsgeschäften unter Lebenden und Verfügungen von Todes wegen (S. 273):

„Rechtsgeschäfte unter Lebenden begründen schon vor dem Tod des Verpflichteten rechtliche Bindungen; bei letztwilligen Verfügungen entstehen die Verpflichtungen grundsätzlich aber erst mit dem Tod des Erblassers. Es lässt sich deshalb auch einfach sagen, dass Rechtsgeschäfte unter Lebenden das ... *Vermögen*... (Einschub 1) des Verpflichteten, Verfügungen von Todes wegen hingegen dessen ...*Nachlass*... (Einschub 2) betreffen.“

Aufgaben:

- Fügen Sie im obenstehenden Text die beiden fehlenden Worte ein!
- Beantworten Sie sodann folgende Frage:
Im obenstehenden Text scheint das Bundesgericht die beiden Begriffe „letztwillige Verfügung“ und „Verfügung von Todes wegen“ als Verfügungsformen gleichzusetzen; ist eine letztwillige Verfügung in der Tat dasselbe wie eine Verfügung von Todes wegen?

Der Begriff „Verfügung von Todes wegen“ ist der Oberbegriff, der Begriff „letztwillige Verfügung“ (Testament) ist (neben dem Begriff „Erbvertrag“) ein Unterbegriff.

b)

Definieren Sie folgende Verfügungsarten:

- Ersatzvermächtnis

Bezeichnung eines Vermächtnisnehmers, dem das Vermächtnis (insbesondere) für den Fall des Vorabsterbens oder der Ausschlagung des Vermächtnisnehmers zufallen soll.

- Auflage

Verfügung, durch die ein Erbe oder Vermächtnisnehmer zur Erbringung einer Leistung verpflichtet wird, ohne dass damit einer anderen Person eine Forderung gewährt wird, wobei aber die Vollziehung von jedem Beteiligten verlangt werden kann.

Aufgabe 3
(3 Punkte)

Grundsachverhalt:

Der Erblasser X hinterlässt als einzige Verwandte seine Tochter T. Er errichtet im Jahr 2003 ein formgültiges Testament, in welchem steht: „Mein Götlibub P soll meine Armbanduhr bekommen.“

a)
Benennen Sie die Verfügungsart (mit Hinweis auf die entsprechende Bestimmung im Gesetz)!

Vermächtnis (ZGB 484 II).

b)
Variante zum Grundsachverhalt:

Wie stünde es, wenn X die Armbanduhr vor seinem Tod seinem Freund F geschenkt hätte: bekäme P sie gleichwohl? Begründen Sie Ihre Antwort!

Nach ZGB 511 II wird eine letztwillige Verfügung über eine bestimmte Sache dadurch aufgehoben, dass der Erblasser über die Sache nachher eine Verfügung trifft, die mit jener nicht vereinbar ist. Die Schenkung der Uhr ist eine Verfügung, die mit dem Vermächtnis im vorher errichteten Testament nicht vereinbar ist, da die Uhr sich gar nicht mehr im Nachlass des X befindet. Auch nach ZGB 484 III wird der Beschwerte, wenn der Erblasser eine bestimmte Sache vermacht hat, nicht verpflichtet, wenn diese sich nicht in der Erbschaft vorfindet und kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist; und für einen entsprechenden, abweichenden Willen fehlen im vorliegenden Testament jegliche Anhaltspunkte. P bekommt somit die Uhr nicht.

c)

Variante zum Grundsachverhalt:

Wie stünde es, wenn nach dem Tod des X ein weiteres, im Jahre 2001 formgültig errichtetes Testament zum Vorschein käme, in welchem X angeordnet hat, dass sein Freund F die Armbanduhr bekommen solle (sie befindet sich nach wie vor im Nachlass): Wer bekäme die Armbanduhr, F oder P? Begründen Sie Ihre Antwort!

Errichtet der Erblasser eine letztwillige Verfügung, ohne eine früher errichtete ausdrücklich aufzuheben, so tritt sie an die Stelle der früheren Verfügung, soweit sie sich nicht zweifellos als deren blosse Ergänzung darstellt (ZGB 511 I). Vorliegend hat der Erblasser in zwei Testamenten aus den Jahren 2001 bzw. 2003 die gleiche Sache (Uhr) unterschiedlichen Personen (F bzw. P) zugedacht. Dadurch ist zum vornherein ausgeschlossen, dass das Testament von 2003 eine blosse Ergänzung des früher errichteten Testaments von 2001 darstellt. Das später errichtete Testament von 2003 tritt daher insoweit an die Stelle des Testaments von 2001. Vermächtnisnehmer im Testament von 2003 ist P. P bekommt somit die Uhr.

d)

Variante zum Grundsachverhalt:

Angenommen, X hat sein Testament im Zustand der dauernden Urteilsunfähigkeit errichtet, und die Zuwendung der Armbanduhr an P verletze den Pflichtteilsanspruch von T. Frage: Welche erbrechtliche(n) Klage(n) stehen T zur Verfügung? Benennen Sie die Klage(n), mit Hinweis auf die entsprechende(n) Bestimmungen im Gesetz!

- Ungültigkeitsklage; ZGB 467 i.V.m. ZGB 519 I 1
- Herabsetzungsklage; ZGB 471 1 i.V.m. ZGB 522 ff.

Aufgabe 4 (2.5 Punkte)

Die soeben verstorbene Frau Erna Elster war verwitwet und hinterlässt als nächste Verwandte zwei ledige Töchter, nämlich Anna Elster und Berta Elster, sowie eine verheiratete Tochter, nämlich Christa Elster Vogel. Anlässlich ihrer Verehelichung vor vier Jahren erhielt Christa Elster Vogel von ihrer Mutter Erna Elster gratis ein Grundstück als Heiratsgut. Der Wert des Grundstücks betrug damals 100 000, im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin 200 000. Der Nettowert des Nachlasses von Erna Elster beläuft sich auf 400 000. Eine Verfügung von Todes wegen wird nicht aufgefunden, alle gesetzlichen Erben treten die Erbschaft an.

Frage:

Wer hat nach durchgeführter Erbteilung wertmässig wie viel? Kann Christa Elster Vogel das Grundstück behalten, wenn sie es auch gegen den Willen ihrer Schwestern behalten will? Begründen Sie ihre Antworten!

Vorliegend kommt es, da Erna keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat, zur gesetzlichen Erbfolge. Gemäss ZGB 457 I und II erben die drei Töchter von Erna zu gleichen Teilen.

Zu prüfen bleibt, ob und inwieweit die unentgeltliche Zuwendung des Grundstücks als Heiratsgut an Christa zu berücksichtigen sei. In Frage kommt die (sog. gesetzliche) Ausgleichungspflicht gemäss ZGB 626 II. Danach steht in der Tat unter der Ausgleichungspflicht, was der Erblasser seinen (erbenden) Nachkommen z.B. als Heiratsgut (unentgeltlich) zugewendet hat. Zwar kann der Erblasser den Nachkommen durch ausdrückliche Verfügung von der Ausgleichungspflicht befreien; eine solche Verfügung liegt aber nicht vor.

Nach ZGB 628 I haben die Erben die Wahl, die Ausgleichung entweder durch Einwerfung in Natur (Naturalausgleichung) oder durch Anrechnung dem Werte nach (Wertausgleichung) vorzunehmen. Unter „Erben“ im Sinne dieser Bestimmung sind unstreitig die Empfänger der ausgleichungspflichtigen Zuwendung zu verstehen. Christa kann sich somit für die Anrechnung dem Werte nach entscheiden und das Grundstück behalten.

Nach ZGB 630 I erfolgt die Ausgleichung grundsätzlich nach dem Werte der Zuwendungen zur Zeit des Erbanges, worunter hier der Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges und damit des Todes der Erblasserin zu verstehen ist (vgl. ZGB 537 I). Unabhängig davon, ob es zu einer Natural- oder zu einer Wertausgleichung kommt, beläuft sich der relevante Ausgleichungswert somit auf 200 000. Die entsprechend erforderliche Hinzufügung zum reinen Nachlass von 400 000 ergibt somit eine Teilungsmasse von 600 000. Nach Massgabe ihrer gesetzlichen Erbteile bekommen die drei Töchter Ernas davon wertmässig je 200 000; behält Christa das Grundstück in der Tat (was sie, wie bereits ausgeführt, auch tatsächlich tun darf), erhält sie also aus dem reinen Nachlass nichts mehr.